

**Stiftung**  
**Rheinland-Pfalz für Kultur**

**Satzung**

**i.d.F. vom 13. Dezember 2012**

Die Landesregierung errichtet die „Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur“ und stattet sie mit Verkaufserlösen aus der Privatisierung von Landesbeteiligungen aus.

Die Stiftung erhält nachfolgende Satzung:

**§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Mainz.

**§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur im Land Rheinland-Pfalz nach Maßgabe des Absatzes 2 und die Durchführung des „Kultursommers Rheinland-Pfalz“ nach Maßgabe des Absatzes 3.
- (2) Die Stiftung fördert insbesondere den Erwerb und die Sicherung besonders wertvoller Kunstgegenstände und Kulturgüter, bedeutsame Vorhaben der Dokumentation und Präsentation sowie besondere Aufgaben der Förderung von Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturstätten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (3) Die Stiftung veranstaltet den „Kultursommer Rheinland-Pfalz“. Der Kultursommer belebt durch geeignete Kulturprojekte die Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz und entwickelt sie weiter.  
Zur Verwirklichung dieses Zweckes kann die Stiftung im Rahmen des „Kultursommers Rheinland-Pfalz“
  1. eigene Kulturprojekte veranstalten,
  2. Kulturprojekte anderer Träger fördern und Aufträge zur Veranstaltung von Kulturprojekten vergeben, dies gilt insbesondere für Kulturprojekte der Freien Szene,
  3. innovative Veranstaltungsmodelle entwickeln,
  4. die Kooperation privater und öffentlicher Träger von Kulturveranstaltungen initiieren,
  5. den Dialog zwischen Künstlerinnen und Künstlern verschiedener Sparten und

die Begegnung von Kultur und Wirtschaft sowie von Kultur und Wissenschaft beleben.

(4) Zur Erreichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten und eigene Einrichtungen schaffen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus

1. Verkaufserlösen aus der Privatisierung von Landesbeteiligungen sowie
2. sonstigen Zuführungen des Landes Rheinland-Pfalz und Zuwendungen Dritter zum Stiftungsvermögen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist tunlichst in seinem Bestand zu erhalten.

Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, soweit sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienlich sind.

### **§ 5 Stiftungsmittel**

(1) Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus

1. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
2. Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen.

(2) Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszwecks vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.

### **§ 6 Stiftungsorgane**

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand und
2. das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

1. der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten
2. der Ministerin oder dem Minister der Finanzen
3. der für Kultur zuständigen Ministerin oder dem für Kultur zuständigen Minister
4. der Ministerin oder dem Minister der Justiz

(2) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes ist die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist die Ministerin oder der Minister der Finanzen.

(3) Die Vorstandsmitglieder können sich durch ihre Amtschefin oder ihren Amtschef bzw. die zuständige Staatssekretärin oder den zuständigen Staatssekretär vertreten lassen.

(4) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt.

(5) Der Vorstand wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die oder der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt. Die Einladung erfolgt jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung. Die Entscheidungen über die Angelegenheiten des Kultursommers Rheinland-Pfalz werden auf die für die Kultur zuständige Ministerin oder den für die Kultur zuständigen Minister übertragen. Über die wesentlichen Angelegenheiten des Kultursommers ist der Vorstand regelmäßig zu unterrichten.

(2) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe

1. über die Grundsätze für die Vermögensanlage der Stiftung zu entscheiden,
2. Richtlinien für die Festlegung von Förderungsschwerpunkten sowie Förderungsmaßnahmen zu erlassen,
3. Weisungen für die Durchführung von Förderungsmaßnahmen zu erlassen,
4. die Vergabe von Förderungsmitteln zu beschließen,
5. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung festzustellen,
6. über die Änderung der Satzung und eine etwaige Auflösung der Stiftung zu beschließen sowie
7. dem Kuratorium gegenüber jährlich einen Tätigkeitsbericht zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann sie oder er andere Personen im Einzelfall oder für bestimmte Aufgaben mit der Vertretung beauftragen.

(4) Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

## **§ 9 Verwaltung der Stiftung**

(1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Vorstandes bestellt der Vorstand eine ehrenamtliche Generalsekretärin

oder einen ehrenamtlichen Generalsekretär und eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär kann sich durch die für Kultur zuständige Abteilungsleiterin oder den für Kultur zuständigen Abteilungsleiter des für Kultur zuständigen Ministeriums vertreten lassen.

- (2) Zu den laufenden Geschäften der Verwaltung gehören insbesondere
1. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstands,
  2. die Durchführung der Kulturförderungen und des Betriebs der Künstlerhäuser nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Weisungen,
  3. die Durchführung des jährlichen Kultursommers Rheinland-Pfalz nach Maßgabe der vom Vorstand und von der für Kultur zuständigen Ministerin oder von dem für Kultur zuständigen Minister erlassenen Beschlüsse
  4. die Finanzverwaltung,
  5. die Abfassung des jährlichen Tätigkeitsberichts.

(3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(2) Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse des Vorstands auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

(3) Über das Ergebnis der Vorstandssitzungen und die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das den Mitgliedern des Vorstands zuzuleiten ist.

## **§ 11 Kuratorium**

(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 16 Personen, von denen vier Abgeordnete des Landtags Rheinland-Pfalz sein sollen. Die dem Kuratorium angehörenden Mitglieder des Landtags werden vom Landtag mit einfacher Mehrheit benannt und vom Vorstand der Stiftung berufen.

Die weiteren Mitglieder des Kuratoriums werden vom Ministerrat aus den Bereichen Kunst, Kultur und Wirtschaft benannt und vom Vorstand der Stiftung berufen. Der Ministerrat hat für jede zu benennende Person jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen. Bei der Berufung der Mitglieder gewährleistet der Vorstand die paritätische Besetzung des Kuratoriums. Scheidet während der Amtsperiode eine Person aus, deren Geschlecht in der Minderheit ist, muss eine Person des gleichen Geschlechts nachfolgen; scheidet eine Person aus, deren Geschlecht in der Mehrheit ist, muss eine Person des anderen Geschlechts nachfolgen.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer der Wahlperiode des Landtags berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Mitglieder können sich vertreten lassen.

(3) Die oder der Vorsitzende wird durch den Ministerrat berufen. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums erhält.

(4) Das Kuratorium wird von seiner oder seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Der oder die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies verlangen. Die Einladung erfolgt jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Eine Verletzung der Ladungsfrist gilt als geheilt, wenn das nicht ordnungsgemäß geladene Kuratoriumsmitglied oder eine Vertreterin oder Vertreter anwesend ist und der Behandlung der Tagesordnung nicht widerspricht.

(5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

## **§ 12 Aufgaben des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium berät den Vorstand in allen Fragen der Förderung von Kunst und Kultur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks.

(2) Das Kuratorium hat insbesondere die Aufgabe,

1. Anregungen und Empfehlungen zu Förderungsschwerpunkten zu geben,
2. Stellung zur Konzeption des Vorstands für Förderungsmaßnahmen zu nehmen sowie
3. Vorschläge zur Vergabe von Förderungsmitteln zu entwickeln.

(3) Über die Beratungsergebnisse ist der Vorstand zu informieren.

## **§ 13 Rechnungsprüfung**

(1) Die Jahresrechnung ist vor der Vorlage an die Aufsichtsbehörde durch eine oder einen mit der Verwaltung der Stiftung nicht befasste Beamtin oder Beamten des Ministeriums der Finanzen zu prüfen.

(2) Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz bleibt unberührt.

## **§ 14 Anfallberechtigung**

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an das Land Rheinland-Pfalz, das es zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.